

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Greimersburg vom 15.10.2019

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung am 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Greimersburg, 15.10.2019

Hans-Werner Junglas
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Reihengrabstätte
 - aa) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120,00 €
 - ab) für Verstorbene vom vollendetem 5. Lebensjahr 200,00 €
 - b) einer Urnenreihengrabstätte 120,00 €
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätte 420,00 €
 - d) Rasenreihengrabstätte 3.000,00 €^{*)}
 - e) Rasenurnenreihengrabstätte 1.500,00 €^{*)}
^{*)} inkl. spätere Räumung der Grabstätte
2. Spätere Räumung der Grabstätte zusätzlich für
 - a) einer Reihengrabstätte 250,00 €
 - b) einer Urnenreihengrabstätte 120,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 120,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 650,00 €
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
- b) Spätere Räumung der Grabstätte für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 300,00 €
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte 150,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes angefangene Jahr
 - aa) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte 20,00 €
- d) Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte 120,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen im Auftrag des jeweils beauftragten Bestattungsunternehmens.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|-----------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle für Särge und Urnen | 60,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlanlage
je angefangenem Tag zusätzlich | 10,00 € |
| 3. Reinigung der Leichenhalle | 40,00 €*) |

*)Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen selbst vorgenommen wird.